

03.11.2020

Verhaltensregeln für Versteigerungen, Sammelstellen und Zuchttierbewertungen

Version 6 – 2. November

Zucht-, Nutz- und Schlachttierversteigerungen sind zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit der Landwirte zwingend erforderlich und sind somit ohne Beschränkungen nach der neuen COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (COVID-19-SchuMaV) § 13 Abs. 3 Z 2, welche ab dem 3. November 2020 gilt, durchführbar. Die Planung und Abhaltung dieser Veranstaltungen hat jedoch unter der Zielsetzung der Minimierung des Risikos einer Übertragung des COVID-19 Virus zu erfolgen.

**Zum persönlichen Schutz aller Beteiligten müssen strikte Maßnahmen eingehalten werden:
Generell gilt:**

- Soziale Kontakte untereinander sind auf das unvermeidbare Mindestmaß zu reduzieren.
- Personen, die sich krank fühlen oder Fieber haben, haben der Veranstaltung gänzlich fernzubleiben.
- In der Versteigerungshalle und den Stallungen ist grundsätzlich Schutzmaskenpflicht!
- Kantinen müssen geschlossen bleiben!
- Wasch- bzw. Desinfektionsmöglichkeiten müssen gut sichtbar angeboten werden.
- **Folgende allgemeinen Hygienevorgaben sind strikt zu befolgen:**

- ⇒ Händewaschen: mehrmals täglich mit Seife und mind. 20 sec.
- ⇒ Händeschütteln gänzlich unterlassen!
- ⇒ Hände aus dem Gesicht fernhalten!
- ⇒ Abstand halten, mindestens 1 Meter, besser 2 Meter
- ⇒ Husten/Niesen in ein Taschentuch oder in die Ellenbeuge!
- ⇒ Das Berühren von Türgriffen und Handläufen vermeiden.
Türe und Tore von stationären Einrichtungen, wenn es möglich und sinnvoll ist, offenlassen.

Darüber hinaus gilt für Nutztiervermarktungen und Verladungen:

- Für TransporteurInnen/ZulieferInnen ist die Aufenthaltsdauer im Betriebsgelände auf ein Minimum zu reduzieren.
Wenn möglich, sollten diese das Fahrzeug im Betriebsgelände nicht verlassen.
- Die angelieferten Tiere werden von MitarbeiterInnen des Veranstalters ausgeladen und übernommen.
- Tiertransportscheine werden von MitarbeiterInnen unter größtmöglicher Reduktion von direkten Kontakten entgegengenommen (z. B. durch das spaltweise geöffnete Fenster des Fahrzeuges, bzw. der Annahmestelle).
- Der Zutritt zum Gelände wird nur den KäuferInnen gestattet. VerkäuferInnen und sonstige BesucherInnen dürfen das Gelände nicht betreten.

- Beteiligte müssen genügend Abstand (1-2 Meter) einhalten!

Darüber hinaus gilt für zentrale Zuchttierversteigerungen:

- Für TransporteurInnen/ZuliefererInnen ist die Aufenthaltsdauer im Betriebsgelände auf ein Minimum zu reduzieren.
- Zulieferer bzw. Verkäufer dürfen ihre Tiere abladen, vorführen und zum vorgesehenen Standplatz bringen.
- Tiertransportscheine werden von MitarbeiterInnen mit Schutzmaske und Schutzhandschuhen unter größtmöglicher Reduktion von direkten Kontakten entgegengenommen.
- Winker werden von MitarbeiterInnen mit Schutzmaske und Schutzhandschuhen unter größtmöglicher Reduktion von direkten Kontakten ausgegeben und wieder entgegengenommen.
- Der Zutritt zu den Rängen der Versteigerungsanlage ist grundsätzlich nur KäuferInnen nach entsprechender Sitzplatzzuweisung und MitarbeiterInnen des Veranstalters gestattet.
- VerkäuferInnen dürfen sich nur im Bereich der Stallungen und des Vorführings aufhalten, nicht aber im Zuschauerbereich bzw. auf den Rängen – Ausnahme: sie sind auch KäuferInnen.
- BesucherInnen ist der Zutritt zur Versteigerungsanlage gänzlich untersagt!
- Sicherheitspersonal hat dafür Sorge zu tragen, dass die oben genannten Zutrittsbeschränkungen eingehalten werden.
- TeilnehmerInnen der Versteigerung müssen genügend Abstand (1-2 Meter) zum nächsten Sitznachbarn einhalten!
- Den Anweisungen des Sicherheitspersonals bzw. der MitarbeiterInnen des Veranstalters sind ausnahmslos Folge zu leisten!

Darüber hinaus gilt für zentrale bzw. dezentrale Zuchttierbewertungen:

- Für TransporteurInnen/ZuliefererInnen ist die Aufenthaltsdauer im Betriebsgelände auf ein Minimum zu reduzieren. Es müssen so wenig wie möglich Personen anwesend sein.
- Zulieferer dürfen ihre Tiere abladen, mit Schutzhandschuhen und Schutzmasken vorführen
- Der Mindestabstand (1-2 Meter) muss bei allen Tätigkeiten eingehalten werden.
- Terminvergaben und Zeitvorgaben für die Bewertung sind von den Zulieferern strikt einzuhalten.
- Sobald die Bewertung abgeschlossen ist muss das Gelände umgehend verlassen werden.
- Dokumente werden von MitarbeiterInnen mit Schutzausrüstung übergeben.
- Schutzausrüstung wie Schutzmasken und Schutzhandschuhe müssen von MitarbeiterInnen, BewerterInnen und anliefernden Personen getragen werden.
- Den Anweisungen der MitarbeiterInnen des Veranstalters sind ausnahmslos Folge zu leisten!

Beachten Sie die aktuellen Informationen unter [https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Neuartiges-Coronavirus-\(2019-nCov\).html](https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Neuartiges-Coronavirus-(2019-nCov).html) Der österreichische Bundesverband für Schafe und Ziegen ist in enger Abstimmung mit der Zentralen Arbeitsgemeinschaft österreichischen Rinderzüchter (ZAR) sowie dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus. Gemeinsam möchten wir mit diesen Verhaltensregeln einen Beitrag zur Eindämmung des Corona Virus beitragen.

Abstandhalten – Zusammenhalten – Durchhalten!
DANKE für eure Mithilfe!